



Fotus: Frelia

„Unqualifiziertes und unmotiviertes Umzugspersonal“

Timm Steck von der Hamburger Kanzlei Grimme & Partner rollt ausführlich einen hochaktuellen Fall vom Mai dieses Jahres auf: Es geht unter anderem um beschädigtes Eigentum bei einem Umzug.

Das Amtsgericht Hamburg Altona hat über ein von uns geführtes Rechtsstreit hinsichtlich ausstehenden Frachten gegen die Beklagten entschieden. Die Klägerin führte im Auftrag der Beklagten einen Umzug durch. In der Entscheidung ging es unter anderem um die Frage, ob hier ein qualifiziertes Verschulden, § 435 HGB, vorlag und die Aufrechnung gegen die Fracht durch die Beklagte begründet war.

Der Entscheidung lag folgender

Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin führte im Auftrag der Beklagten einen Umzug am 16./17. Oktober 2013 durch, wobei die Beklagte das Umzugsgut zuvor bereits selbst in Kartons verpackt hatte. Die Beklagten übernahmen auch weitgehend das Auspacken der Umzugskartons.

Die Klägerin stellte der Beklagten die vereinbarte Fracht für den Umzug am 18. Oktober 2013 in Höhe von 4.146,56 Euro in Rechnung. Die Beklagten machten ihrerseits mit E-Mail vom 18. Oktober

2013 Schäden am Umzugsgut und an der Wohnung geltend und erklärten, nur die Hälfte des vereinbarten Frachttentgelts zahlen zu wollen. Die Beklagten zahlten in der Folge 2.100 Euro an die Klägerin. Der Versicherungsmakler der Klägerin regulierte die von der Beklagten mit E-Mail vom 18. Oktober 2013 angezeigten Schäden in Höhe von insgesamt 700 Euro an die Klägerin und wies die übrigen Ansprüche zurück. Diese verrechnete den Betrag mit der noch offenen Fracht,

so dass eine Restforderung von 1.346 Euro verblieb.

Der Versicherungsmakler forderte die Beklagten zugleich im Namen der Klägerin auf, den Restbetrag von 1.346 Euro an die Klägerin zu zahlen. Als die Beklagten nicht bezahlten, mahnte die Klägerin mit Rechtsanwaltsschreiben erneute die Zahlung des Restbetrages an. Die Beklagten zahlten nicht, sondern forderten von der Klägerin Schadenersatzzahlungen in einer Gesamthöhe von wenigstens 13.000 Euro. Dies wies die Klägerseite unter Hinweis auf § 451f HGB zurück. Die Beklagten seien hinreichend über die Art und Weise der Schadenanzeige nach Ablieferung des Umzugsgutes informiert worden, und zwar insbesondere über ein etwaiges Erlöschen der Ansprüche bei verspäteter Schadensmeldung. Die Voraussetzungen von § 435 HGB lägen nicht vor. Auch die Berechnung der Schadenhöhe sei nicht nachvollziehbar und werde bestritten.

Zigarette brennt auf Wäschetrockner

Die Beklagten behaupten, ihnen seien bei dem Umzug durch unsachgemäßes und verantwortungsloses Verhalten des unqualifizierten und unmotivierten Umzugspersonals Schäden in einer Gesamthöhe von 13.078,55 Euro entstanden. Die Mitarbeiter der Klägerin hätten diesen Schaden leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht. Es sei ihnen völlig gleichgültig gewesen, ob Schäden entstünden oder nicht, was sich auch daraus ergebe, dass ein Mitarbeiter eine brennende Zigarette auf dem Trockner ablegte. Des Weiteren hätten auch Organisationsmängel zu dem Schaden beigetragen, da das Personal weitgehend ungelernt gewesen sei.

Die eingesetzten Mitarbeiter hätten mit Möbel und Kisten gegen Türrahmen gestoßen, so dass die Kisten eingedellt und die Türrahmen verschrammt worden seien. Ferner hätten sie sich die Kisten auf der Treppe nicht vorsichtig überreicht, sondern von Treppensatz zu Treppensatz

zugeworfen und sodann unachtsam auf den Boden oder andere Kisten prallen lassen und sie gar auf den Boden geworfen. Die Beklagten meinten, dass die Leistung der Klägerin nicht brauchbar und schon insgesamt auf Null gemindert sei. Sie sind der Ansicht, dass die Voraussetzungen von § 435 HGB erfüllt sind. Der Kläger nahm diese Ausführungen nicht hin und reichte beim Amtsgericht Hamburg-Altona gegen die Beklagte Klage ein.

Die zulässige Klage ist – bis auf einen Teil der Nebenforderung – begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf die Bezahlung der restlichen Fracht in Höhe von 1.346 Euro aus §§ 451, 407 Abs. 2 HGB. Zwischen den Parteien ist ein Umzugsvertrag im Sinne § 451 HGB zustande gekommen.

Aufgrund dessen ist die Beklagte ursprünglich verpflichtet, die vereinbarte Fracht in Höhe von insgesamt 4.146,56 Euro an die Klägerin als Frachtführerin zu zahlen (§ 407 Abs. 2 HGB).

Die vertraglich geschuldete Fracht war hier nicht gemindert. Eine Minderung ist nach den gesetzlichen Regelungen in §§ 451 ff.; 407 ff. HGB schon nicht vorgesehen. Ob bei einem Umzugsvertrag ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers aus § 320 BGB wegen völliger Unbrauchbarkeit der Leistung in Betracht kommt, brauchte hier nicht zu entschieden werden. Denn die Beklagten hatten schon nicht dargetan, dass die Leistung der Klägerin unbrauchbar war, nachdem der Umzug unstreitig durchgeführt und das gesamte Umzugsgut von der Klägerin in den neuen Haushalt der Beklagten verbracht wurde.

12 von 180 Kartons beschädigt

In Anbetracht einer unstreitigen Anzahl von insgesamt 180 transportierten Kartons ergibt sich nämlich selbst dann keine Unbrauchbarkeit der Leistung, wenn man zugunsten der Beklagtenseite zwölf beschädigte Kartons und weitere beschädigte Möbelstücke sowie verschmutzte Kleidung unterstellen würde. Vor diesem

Hintergrund sind auch die Voraussetzungen von § 326 BGB nicht ersichtlich; es liegt nämlich keine Nichtleistung im Sinne der Norm vor. Durch die Teilzahlung der Beklagten in Höhe von 2.100 Euro ist der Anspruch der Klägerin auf die Fracht in dieser Höhe gemäß § 362 BGB und der Anspruch weiter in Höhe von 700 Euro gemäß § 389 BGB erloschen. Denn die von der Klägerin vorgenommene Verrechnung mit der von dem Assekuranzmakler an sie aus-gezählten Schadenersatzforderung der Beklagten ist als konkludente Aufrechnung zu bewerten. Danach verbleibt der mit der Klage geltend gemachte Anspruch in Höhe von restlichen 1.346 Euro.

Schaden: Vorsatz oder Leichtsinns?

Der Anspruch der Klägerin auf die restliche Fracht ist durch die Hilfsaufrechnung der Beklagten nicht erloschen. Zwar haben die Beklagten im Verfahren hilfsweise die Aufrechnung erklärt, § 388 BGB. Die Aufrechnungserklärung ist zu-letzt auch hinreichend bestimmt (§§ 396 BGB, 253 Abs. 2 ZPO); sie bezieht sich nur auf behauptete Schäden an transportierten Gütern. Ob die Aufrechnung hier schon wegen Ziffer 8 der klägerischen AGB ausgeschlossen ist oder ob es der Klägerin nach § 242 BGB bereits dann verwehrt ist, sich auf das Aufrechnungsgebot zu berufen, wenn ihr ein grobes Verschulden im Sinne von § 435 HGB zur Last fällt (oder nur bei Vorsatz), kann dabei offen bleiben. Denn die insoweit beweispflichtigen Beklagten haben schon nicht zu der Überzeugung des Gerichts dargetan, dass die Voraussetzungen von § 435 HGB erfüllt sind und dementsprechend die im Umzugsvertrag sowie in den §§ 407 ff., 451 ff. HGB vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen nicht gelten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Klägerin selbst oder ihre bei dem Umzug eingesetzten Mitarbeiter als Erfüllungshelfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein,

dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, mit dem Umzugsgut umgingen und dabei beschädigten. Ein Vorsatz ist hier nach dem Vortrag der Beklagten schon nicht ersichtlich. Aber auch eine Leichtfertigkeit im Sinne der Norm ist nicht dargetan. Diese liegt nach der Rechtsprechung des BGH nämlich nur bei besondere schwerwiegenden Pflichtverstößen vor, bei denen sich der Frachtführer oder seine Leute i.S.d. § 428 BGB dadurch in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinweggesetzt haben, dass sie elementare Schutzvorkehrungen zu deren Gunsten

unterlassen haben. Zwar erfüllt das (unstreitige) Ablegen einer brennenden Zigarette auf einen Wäschetrockner aus Plastik zweifelsohne die vorstehenden Voraussetzungen. Dies reicht aber für sich genommen nicht aus, um hier zu einem Abschluss der Haftungsbegrenzungen durch § 435 HGB für sämtliche Ansprüche aus dem Umzugsvertrag zu kommen, zumal die Beklagten ohnehin nicht mit einem möglichen Schadenersatzanspruch wegen der Beschädigung des Trockners aufrechnen wollen, nachdem diese bereits im Vorwege durch den Assekuranzmakler der Klägerin reguliert

wurde. Ihre weiteren Behauptungen dazu, wie die Mitarbeiter bei dem Umzug mit dem Transportgut umgegangen seien (insbesondere das Zuwerfen der Umzugskartons und deren Fallenlassen sowie die wahllose Stapelung der Sachen im Umzugswagen) sowie zur fehlenden Qualifikation des Personals und der mangelnden Eignung des eingesetzten Lastwagens, haben die Beklagten nicht bewiesen.

Umzugskartons zugeworfen?

Die Ausführungen der Beklagten reichten im Ergebnis nicht aus, um von einer Leichtfertigkeit im Sinne des § 435 HGB auszugehen. Denn dass die Mitarbeiter der Klägerin sich die Kartons zuwarfen oder diese auf den Boden fallen ließen, hat die Beklagte im Rahmen ihrer Anhörung schon nicht angegeben. In Anbetracht der Gesamtzahl von 180 Umzugskartons lässt die Beschädigung von etwa zehn Kartons für sich genommen noch nicht auf einen leichtfertigen Umgang mit den Kartons schließen.

Soweit die Beklagten weiter angab, das Personal sei insgesamt unprofessionell gewesen, ist das Gericht aufgrund der widerstreitigen Zeugenaussage nicht von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugt. Der Umstand, dass ein, zwei Personen aus der Umzugs Mannschaft ungelernete Leiharbeiter oder Zeitarbeiter waren, begründet dies kein Qualifikationsverschulden der Klägerin, zumal die Beklagte selbst angab, dass der Umzugsleiter die Sachen im Lastwagen verstaute. Dies gilt auch, soweit die Beklagte angab, drei, vier der Männer seien sehr schmal und klein gewesen. Denn auch kleinere Männer können über ausreichend Kraft verfügen, um Umzugskisten zu tragen. Auch ein Schnaufen des Personals bei der Arbeit begründet kein qualifiziertes Organisationsverschulden der Klägerin.

Im Hinblick auf das vom Zeugen glaubhaft geschilderte „System“ der Klägerin beim Beladen des Umzugswagens und seiner Aussage, dass auch die Container für Übersee über Holzbahnen und zusätzliche Leisten zum Befestigen von



Möbelstücken verfüge und dass zusätzlich Decken eingesetzt würden, steht daher für das Gericht nicht fest, dass die Mitarbeiter der Klägerin hier leichtfertig mit dem Umzugsgut umgingen. Dies gilt schließlich auch, soweit die Beklagten behaupten, es seien Sachen trotz Regens ungeschützt in offenen Rollcontainern transportiert worden. Soweit die Beklagte im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung hierzu angegeben hat, dass alle Kleidungsstücke feucht gewesen sind und geschätzte 45 Prozent auch schmutzig gewesen sei, vermochten diese Angaben das Gericht schon nicht mit einer für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu überzeugen.

45 Prozent der Kleidung verdreckt

Denn die Beklagte gab selbst an, dass die Kleidungsstücke in Kartons transportiert wurden und dass sie nicht gesehen habe, ob diese wiederum in dem offenen Rollcontainer transportiert wurden. Gegen einen solchen Transport außerhalb des Umzugswagens spricht dabei schon das von dem Zeugen geschilderte „System“ der Klägerin bei einem Umzug. Die Angaben der Beklagten zu den Verschmutzungen waren im Übrigen nicht konkret genug, um ein qualifiziertes Verschulden der Klägerin beziehungsweise ihrer Erfüllungsgehilfen zu begründen. Auch die Aussagen der von der Beklagten benannten Zeugen vermochten das Gericht nicht mit einer hinreichenden Sicherheit von einem qualifizierten Organisationsverschulden der Klägerin beziehungsweise einem leichtfertigen Umgang ihrer Erfüllungsgehilfen mit dem Umzugsgut zu überzeugen. Die Zeugin konnte weder konkrete Angaben zum Umzugspersonal selbst noch zu deren Tätigkeit am Umzugstag machen. Der weitere Zeuge sagte aus, aufgrund des Zeitablaufs keine guten Erinnerungen mehr an dem Umzug zu haben, weil er mit anderen Sachen beschäftigt gewesen sei. Schon vor diesen Hintergrund vermochte seine pauschale Aussage, es habe sich um eine Chaotruppe und um einen unordentlichen

Umzug gehandelt, das Gericht nicht zu überzeugen. Hinzu kommt, dass das Gericht nicht ausschließen kann, dass die Aussage des Zeugen von seinen Erinnerungen an seine eigene frühere Tätigkeit bei der Klägerin geprägt oder auch überlagert war. Denn der Zeuge machte keinen Hehl daraus, dass er von den Mitarbeitern bei der Klägerin generell nichts hielt. Soweit die Beklagten hier noch generell auf die Schadenhöhe von rund 13.000 Euro verweisen, lässt sich hierzu keine Leichtfertigkeit ableiten. Abgesehen davon, dass sowohl die Schadenhöhe als auch die Kausalität streitig sei, reicht die behauptete Höhe hier in Anbetracht der Angaben der Beklagten zu der verhältnismäßig geringen Anzahl beschädigter Umzugskartons als Anhaltspunkt für ein qualifiziertes Verschulden der Klägerin nicht aus.

Paragraf 435 HGB greift nicht

Da hier § 435 HGB nicht greift, sind die Beklagten mit ihren geltend gemachten Schadenersatzansprüchen wegen der in dem Schreiben angezeigten weiteren Beschädigungen des Umzugsgutes ausgeschlossen. Denn nach §§ 451 f Nr. 1, 451g Nr. 2 HGB erlöschen etwaige Ansprüche wegen der Beschädigung des Gutes, wenn diese äußerlich erkennbar war und dem Frachtführer nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist. Die behaupteten Beschädigungen an unverpackt transportierten Möbelstücken oder Einrichtungsgegenständen waren hier für die Beklagten erkennbar. Dass das Umzugspersonal der Klägerin hier mit bewusster Täuschungsabsicht handelte, steht dabei indes nicht zu der Überzeugung des Gerichts fest. Insofern greift hier jedenfalls § 451 Nr. 2 HGB, nach dem Ansprüche wegen nicht äußerlich erkennbaren Beschädigung ausgeschlossen sind, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angezeigt werden. Dies gilt auch für die weiteren nach dem Vortrag der Beklagten beschädigten Gegenstände, die in Kartons verpackt waren.

Die Klägerin darf sich vorliegend nach dem § 451g Nr. 2 HGB auch auf die Haftungsbefreiung des § 451f HGB berufen, nachdem sie die Beklagten bereits beim Vertragsabschluss durch den fettgedruckten Hinweis auf die Haftung des Möbelspediteurs und über die Form und Schrift der Schadenanzeige sowie die Rechtsfolgen bei der Unterlassen der Anzeige unterrichtet hatte. Abgesehen davon ist mangels Vorsatz oder Leichtfertigkeit auf Klägerseite eine Aufrechnung der Beklagten ohnehin nach Ziffer 8 der klägerischen AGB ausgeschlossen.

Amtsgericht Hamburg-Altona, 26. Mai 2016, Az.: 318a C 43/15,5

Timm Steck/Kanzlei Grimme & Partner



Zur Person

Timm Steck ist Schadenbearbeiter in der auf Transport- und Versicherungsrecht spezialisierten Kanzlei Grimme & Partner in Hamburg (www.grimme-partner.com, Tel.: 040 32578770). Steck war von 2000 bis 2002 Leiter bei der Versicherungsabteilung von ABX Logistics und von 2004 bis 2014 Spezialist für Verkehrshaftung/Transportversicherung bei Oskar Schunck in Hamburg. Grimme & Partner bearbeitet seit 1984 jedwede Art von Transportschäden. Zu den Klientel zählen Versicherer, Assecuradeure, Versicherungsmakler, Umzugsunternehmen und Spediteure, Frachtführer und (in Ausnahmen) auch von einem Transportschaden betroffene Personen.